Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: **Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus einem Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1739/6 und 1696/9 der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring durch die xxx GmbH**

Betreiber: **xxx GmbH**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 und 7 UVPG

Die xxx GmbH beantragte, unter Übermittlung entsprechender Unterlagen, eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für die Nutzung von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser zum Betrieb einer Kühlanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 1739/6 und 1696/9 Gem. Ainring

Auf dem o.g. Grundstück wird zu Kühlzwecken bzw. Klimatisierung von Anlagen des neu erstellten Betrieb- und Verwaltungsgebäudes die thermische Nutzung von Grundwasser beabsichtigt. Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Hammerau der Gemeinde Ainring.

Es werden folgende Entnahmemengen beantragt:

Brunnen	l/s	m³/d	m³/a
Entnahmebrunnen	42	3.600	1.314.000

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.2/Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für Wasserentnahme von

„100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³"

eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte Antrag vom 02.04.2025. Dieser wurde vom Fachbüro für Geothermie und Hydrogeologie Dipl. Geologie Jürgen Neu, Baumannstr. 71a, 83233 Bernau a. Chiemsee gefertigt. Nachfolgende fachliche Ausführungen wurden der Anlage „Vorprüfung zur Umweltverträglichkeisprüfung" entnommen. Diese Anlage wurde von der uNB am Landratsamt Berchtesgadener Land mit Stellungnahme vom 06.06.2025 positiv auf Plausibilität geprüft. Ebenso wurde zur weiteren Überprüfung der BayernAtlas, sowie das amtliche Gutachten des WWA TS vom 28.05.2025 herangezogen.

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
Boden / Fläche	sehr gering	nicht erheblich
Wasser	sehr marginal	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	-
Klima	nicht gegeben	-
Tiere	nicht gegeben	-
Pflanzen / biologische Vielfalt	nicht gegeben	-
Landschaft	nicht gegeben	-
Kultur / Sachgüter	nicht gegeben	-
Mensch / menschliche Gesundheit	Nicht gegeben	-

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der xxx GmbH keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 02.04.2025 beantragt das Erlaubnisverfahren nach § 15 WHG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 05.06.2025 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 210, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-557 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 05.06.2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin 3-Bauen und Umwelt

12.6.25